

Handelsname : Ziehspachtel und Porenfüller 867
Überarbeitet am : 10.07.2008 Version : 6.0.0
Druckdatum : 10.07.2008

01. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung

Handelsname

Ziehspachtel und Porenfüller 867

Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

Füll- und Spachtelmasse.

Hersteller/Lieferant

Brillux GmbH & Co KG
www.brillux.com

Straße/Postfach

Weseler Straße 401

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D - 48163 Münster

Telefon / Telefax

+49 (0)251-7188-0 / +49 (0)251-7188-280

Notfallauskunft

außerhalb der Geschäftszeiten:
(Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin)
Telefon: +49 (0)30 19240

Ansprechpartner

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für Sicherheitsdatenblätter:
sdb@brillux.de

02. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. · Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Einstufung : R 52/53 · R 66

Zusätzliche Hinweise

Das Produkt ist eine gefährliche Zubereitung im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG in der gültigen Fassung.

03. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Hochgefüllte Spachtelmasse auf Kunstharz-Öl-Basis.

Gefährliche Inhaltsstoffe

ZINKOXID ; EG-Nr. : 215-222-5; CAS-Nr. : 1314-13-2

Anteil : 1 - 10 %

Einstufung : N ; R 50/53

NAPHTHA (ERDOEL), HYDRODESULFURIERTE SCHWERE ; EG-Nr. : 265-185-4; CAS-Nr. : 64742-82-1

Anteil : 1 - 10 %

Einstufung : R 10 N ; R 51/53 Xn ; R 65 R 67 R 66

1,2,4-TRIMETHYLBENZOL ; EG-Nr. : 202-436-9; CAS-Nr. : 95-63-6

Anteil : 0,1 - 0,5 %

Einstufung : R 10 N ; R 51/53 Xn ; R 20 Xi ; R 36/37/38

BLEIVERBINDUNGEN

Anteil : 0,1 - 0,5 %

Einstufung : N ; R 50/53 Repr. Cat.1 ; R 61 Repr. Cat.3 ; R 62 R 33 Xn ; R 20/22

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

04. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Handelsname : Ziehspachtel und Porenfüller 867
Überarbeitet am : 10.07.2008 Version : 6.0.0
Druckdatum : 10.07.2008

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewußtlosigkeit keine Verabreichung über den Mund.

Nach Einatmen

Frischlufte zuführen, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser).

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut belüften. Dämpfe nicht einatmen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine organischen Lösemittel benutzen.

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW- bzw. MAK-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen; beim Umfüllen geerdete Leitungen benutzen. Das Tragen antistatischer Kleidung wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Dämpfe bzw. Spritznebel nicht einatmen. Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Kapitel 8/ Persönliche Schutzausrüstung beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich auf dem Boden ausbreiten. Dämpfe können ebenfalls explosive Gemische mit Luft bilden.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Handelsname : Ziehspachtel und Porenfüller 867
Überarbeitet am : 10.07.2008 Version : 6.0.0
Druckdatum : 10.07.2008

Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften DIN VDE 0165.
Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (BGR 132) entsprechen. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Behälter trocken und kühl lagern. Lagerung zwischen 5 und 40°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

Bestimmte Verwendungen

Füller zum Abporen von unbehandeltem und grundiertem Holz sowie als Spachtelmasse auf intakten Altlackierungen und grundierten Metalluntergründen im Innenbereich verwendbar.

08. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Angaben zu Abschnitt 7. beachten. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW- bzw. MAK-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Hinweise zu den Grenzwerten

AROMATENARME KOHLENWASSERSTOFFGEMISCHE (TRGS 900, Gruppe 2):

Spezifizierung: TRGS 900 - Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (D)

Wert: 70 ppm / 350 mg/m³

Kategorie: = 4 =

Die Angaben beziehen sich auf eine nicht mehr gültige Version der TRGS 900 (Versionsdatum: 01.09.2003).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel verwenden. Keine organischen Lösemittel verwenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den AGW- bzw. MAK-Grenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Ein Verzeichnis zertifizierter Atemschutzgeräete existiert als BGI 693 beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Bei Handanstrich Gasfilter A2 (braun), beim Spritzverfahren Kombifilter A2P2 (braun-weiß) tragen. BGR-Regel 190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" beachten.

Handschutz

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Für den Kurzzeitkontakt (z.B. Spritzschutz) mit den im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffen wird ein Handschuh aus Nitrilkautschuk mit min. 0,4 mm Materialstärke, Durchdringungszeit > 480 min. empfohlen.

Bei massiver Benetzung mit Lösemitteln sollten Schutzhandschuhe umgehend gewechselt werden. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung, z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik, geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Pflege, Lagerung und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsgänge sollten so gestaltet werden, daß nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen. Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen können, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Empfehlungen des Herstellers beachten. BG-Regel 195 "Einsatz von Schutzhandschuhen" beachten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen. BG-Regel 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" beachten.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Ziehspachtel und Porenfüller 867
Überarbeitet am : 10.07.2008 Version : 6.0.0
Druckdatum : 10.07.2008

Erscheinungsbild

Form : Pastös.
Farbe : gemäß Produktbezeichnung
Geruch : Schwach, charakteristisch

Sicherheitsrelevante Daten

Flammpunkt :			Nicht anwendbar.	
Zündtemperatur :			240	°C
Untere Explosionsgrenze :			0,6	% b.v.
Obere Explosionsgrenze :			6,5	% b.v.
Dampfdruck:	(20 °C)		6,7	mbar
Dichte :	(20 °C)	ca.	2,31	g/cm ³
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	<	3	%
Löslichkeit in Wasser:	(20 °C)		Nicht löslich	
Auslaufzeit :	(23 °C)		pastös	DIN-Becher 4 mm
Lösemittelgehalt :			9	Gew. %
VOC Wert :		max.	205	g/l

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

Zu vermeidende Stoffe

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

11. Toxikologische Angaben

Toxikologische Prüfungen

Sonstige Angaben

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW- oder MAK-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewußtlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann durch die Haut in den Körper gelangen. Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Weitere Hinweise zur Toxikologie

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 3 und 15.

12. Umweltbezogene Angaben

Weitere Hinweise zur Ökologie

Allgemeine Hinweise zur Ökologie

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Die Zubereitung wurde gemäß der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2, 3 und 15.

13. Hinweise zur Entsorgung

Stoff / Zubereitung

Empfehlung

Kann unter Beachtung örtlicher behördlicher Vorschriften einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüssel

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006



Handelsname : Ziehspachtel und Porenfüller 867
Überarbeitet am : 10.07.2008 Version : 6.0.0
Druckdatum : 10.07.2008

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):
08 04 09*, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Kontaminierte Verpackungen sind restzuentleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Ungereinigte Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Klassifizierung

Klasse : -

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Klassifizierung

IMDG-Code : -

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung

Klasse : -

Weitere Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im nationalen/internationalen StraßenSchienen-, See- und Lufttransport.

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach EG-Richtlinie

R-Sätze

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze

61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
23.3 Dampf nicht einatmen.
29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Weitere Hinweise

Die Kennzeichnung des Produktes mit dem R-Satz 66 erfolgt freiwillig, da bei der Verwendung des Produktes mit einem häufigeren Hautkontakt zu rechnen ist.

Nationale Vorschriften

Gefahrstoffverordnung

Hinweise zu Beschäftigungsbeschränkungen

Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.
VbF-Klasse (bis 31.12.2002): Nicht unterstellt.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas
Massenstrom: 0,50 kg/h
oder
Massenkonzentration: 50 mg/m³
nicht überschritten werden.

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften

BGR 190 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten); BGR 192 (Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz); BGR 195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen).

Handelsname : Ziehspachtel und Porenfüller 867
Überarbeitet am : 10.07.2008 Version : 6.0.0
Druckdatum : 10.07.2008

Internationale Vorschriften

Das Produkt unterliegt nicht der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken.

16. Sonstige Angaben

Sonstige Hinweise

Keine.

R-Sätze der Inhaltsstoffe

10	Entzündlich.
20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
33	Gefahr kumulativer Wirkungen.
36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
